

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 29 der Friedhofsordnung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08.06.2016 für die Friedhöfe der Stadt Ginsheim-Gustavsburg folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Ginsheim- Gustavsburg vom 08.06.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Reihengräber/Urneneinzelgrabstätten

Für das Bestattungsrecht in Reihengräbern und das Recht zur Pflege für die Dauer der Ruhefrist sowie die Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben für:

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Reihengrab zur Erdbestattung einer über 5 Jahre alten Person | 1.510,- € |
| 2. ein Kindergrab | 588,- € |
| 3. ein Rasenreihengrab zur Bestattung einer über 5 Jahren alten Person | 1.576,- € |
| 4. ein Urnenreihengrab | 870,- € |
| 5. ein Urnenreihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage | 858,- € |
| 6. eine Urneneinzelnische | 972,- € |
| 7. ein Rasenurnenreihengrab | 1007,- € |
| 8. ein Urnenreihengrab in einer Baumgrabstätte | 1112,- € |

Die Gebührensätze gelten analog auch für entsprechende anonyme Grabstätten.

§ 6 Wahlgräber

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit sowie die Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen beträgt bei:

1.	einstelligen Erdwahlgräbern	2.416,- €
2.	zweistelligen Erdwahlgräbern	5.696,- €
3.	dreistelligen Erdwahlgräbern	8.108,- €
4.	einstelligen Rasenerdwahlgräbern	2.705,- €
5.	zweistelligen Rasenerdwahlgräbern	6.026,- €
6.	zweistelligen Urnenerdwahlgräbern	1.740,- €
7.	dreistelligen Urnenerdwahlgräbern	2.000,- €
8.	einer Urnendoppelnische	1.556,- €
9.	einstelligen Rasurnenerdwahlgräbern	1.611,- €
10.	zweistelligen Rasurnenerdwahlgräbern	1.979,- €
11.	einstelliges Urnenwählerdgrab in der Urnengemeinschaftsanlage	1.374,- €
12.	zweistelliges Urnenwählerdgrab in der Urnengemeinschaftsanlage	1.921,- €
13.	Urnenerdwahlgräber in einer Baumgrabstätte	1.779,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Neben den Gebühren nach §§ 5 und 6 wird für die Bestattung einer/s Verstorbenen eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt für die Bestattung

1.	einer über 5 Jahre alten Person in einem Reihengrab oder in der ersten Stelle eines Wahlgrabes	1.052,- €
2.	einer unter 5 Jahren alten Person	539,- €
3.	in der zweiten oder jeden weiteren Stelle eines Wahlgrabes	1.114,- €
4.	einer Urne in einem Urnenerdgrab	310,- €
5.	einer Urne in einer Urnennische.	200,- €

Für die genannten Gebühren werden folgende Gegenleistungen gewährt:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. Urnenwand auf einem Friedhof innerhalb der Stadt.
2. Ausheben bzw. Öffnen und Schließen der Grabstätte.

Bei kurzfristigen Bestattungen (weniger als 24 Stunden zwischen Antragstellung und Bestattung) sowie bei Erdbestattungen von übergroßen bzw. übergewichtigen Verstorbenen die den Einsatz von mehr als 4 Sargträgern erfordern, ist ein Zuschlag wie folgt zu entrichten 86,- €

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der Friedhofshallen und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben für:

1. die Benutzung der Kühlkammer, je angefangenen Tag 34,- €
2. die Benutzung des Verabschiedungsraumes bis zu 60 Minuten (inkl. Personalgestellung) 142,- €
3. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung der Trauerfeier von bis zu 60 Minuten (inkl. Personalgestellung) 512,- €
4. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung einer zweiten Trauerfeier von höchstens 30 Minuten anlässlich einer Urnenbeisetzung (inkl. Personalgestellung) 256,- €

§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach §§ 17 oder 18 der Friedhofssatzung sind pro angefangenes Jahr der Verlängerung incl. der Nutzung der allgemeinen Friedhofsanlagen zu zahlen für:

1. einstellige Erdwahlgräber 60,- €
2. zweistellige Erdwahlgräber 142,- €
3. dreistellige Erdwahlgräber 202,- €
4. einstellige Rasenerdwahlgräber 67,- €
5. zweistellige Rasenerdwahlgräber 150,- €

6.	zweistellige Urnenerdwahlgräber	43,-
7.	dreistellige Urnenerdwahlgräber	50,- €
8.	eine Urnendoppelnische	38,- €
9.	ein Kindergrab	39,- €
10.	ein einstelliges Urnenwählerdgrab in der Urnengemeinschaftsanlage Ginsheim	34,- €
11.	ein zweistelliges Urnenerdwahlgrab in der Urnengemeinschaftsanlage Ginsheim	48,- €
12.	einstellige Rasurnenerdwahlgräber	40,- €
13.	zweistellige Rasurnenerdwahlgräber	49,- €
14.	Urnenerdwahlgräber in einer Baumgrabstätte	44,- €

§ 10 Umbettungen

Für Umbettungen werden die jeweiligen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 11 Gebühren aufgrund einer vorzeitigen Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist

Im Falle einer vorzeitigen Grababräumung vor Ablauf der Ruhefrist werden Pflegegebühren für den Pflegeaufwand der Grabfläche während der noch verbleibenden Ruhefrist wie folgt erhoben bei:

1.	Urnenerdgräbern je Grabstelle und angefangenes Jahr	3,- €
2.	einstelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	5,- €
3.	zweistelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	16,- €
4.	dreistelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	24,- €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für die nachgenannten Verwaltungsleistungen werden Gebühren wie folgt erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| 1. die Erteilung einer Genehmigung nach § 22 der Friedhofsordnung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. je Antrag | 34,- € |
| 2. die zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten nach § 6 der Friedhofsordnung erforderliche auf drei Jahre befristete Zulassung | 34,- € |
| 3. die Bearbeitung eines Antrages | |
| a) der auf ein Jahr befristeten Zulassung zur Befahrung der Friedhöfe | 34,- € |
| b) zur Ausstellung einer Zweitschrift einer Graburkunde | 17,- € |
| c) zur Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 34,- € |
| d) zur Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren | 68,- € |
| e) zur friedhofsrechtlichen Prüfung für eine Ausgrabung oder Umbettung | 137,- € |

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ginsheim – Gustavsburg vom 28.06.2012 außer Kraft.

Ginsheim - Gustavsburg, 08.06.2016

Der Magistrat der Stadt Ginsheim - Gustavsburg

von Neumann
Bürgermeister